

C. MÜLLER • STEUERBERATERIN • SENEFELDERSTR. 52 • 70176 STUTTGART

SENEFELDERSTR. 52  
70176 STUTTGART

[www.kanzleihaus-mueller.de](http://www.kanzleihaus-mueller.de)  
E-Mail: [c.mueller@kanzleihaus-mueller.de](mailto:c.mueller@kanzleihaus-mueller.de)

TEL. 0711-62 60 33 + 62 60 44  
FAX 0711-62 60 55

Im April 2006

### **Zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sowie Nachweis der betrieblichen Nutzung mit mindestens 50%**

nach dem BFH-Urteil vom 9.11.2005 (VI R 27/05) wird ein Fahrtenbuch nicht anerkannt, wenn zuerst die Aufzeichnungen über die Fahrten erstellt werden und sehr viel später das Fahrtenbuch erstellt wird.

Nach Auffassung des BFH muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch **zeitnah und in geschlossener Form** geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Das BFH-Urteil vom 16.11.2005 (VI R 64/04) behandelt ein mittels einer **Excel-Datei** geführtes Fahrtenbuch. Auch wenn hier alle notwendigen Angaben enthalten sind, entspricht eine Excel-Aufstellung nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

Ein elektronisches Fahrtenbuch wird nur dann von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn es sich um ein spezielles Fahrtenbuch-EDV-Programm handelt, das genau dokumentiert, wann die Eintragungen erfolgt sind und wann Änderungen vorgenommen werden. Auch hier sind alle weiteren notwendigen Angaben erforderlich.

Wenn daher das Fahrtenbuch nicht anerkannt würde, erfolgt der Ansatz der Privatfahrten nach der 1 %-Methode.

#### **Ergebnis:**

Fahrtenbücher werden nur dann vom Finanzamt anerkannt, wenn sie wie folgt geführt werden:

zeitnah  
in geschlossener Form (Buch, Heft)  
handschriftlich oder mittels spezieller Software  
vollständig und lückenlos  
jede Fahrt einzeln eingetragen wird  
weitere Angaben: Datum  
Kilometerstand am Anfang und Ende einer jeden Fahrt  
Reisezweck  
Besuchte Gesprächspartner  
Fahrtstrecke

Die von mir erstellten Fahrtenbuchblätter würden demnach diesen Anforderungen nicht genügen. Diese Fahrtenbuchblätter können nur noch dazu verwendet werden um die Aufzeichnungen im Auto vorab zu erstellen. Eine schnelle Übertragung in **ein gebundenes Fahrtenbuch** ist unerlässlich.

**Desweiteren kann für ein Kfz. nur noch dann die 1%-Regelung für die privaten Fahrten angesetzt werden, wenn dem Finanzamt glaubhaft gemacht wird, daß das Kfz. zu mindestens 50% betrieblich genutzt wird.** Um dies nachweisen zu können, sollte pro Jahr für mindestens 6 Monate ein Fahrtenbuch nach den obigen Grundsätzen geführt werden. Im anderen Fall könnte das Finanzamt bei Personen, die überwiegend in ihrer Betriebsstätte arbeiten die private Kfz.-Nutzung mit ev. 80% der gesamten Kfz.-Kosten schätzen. Hier hat das Finanzamt besonders z. B. die Berufsgruppe „Ärzte ohne Patientenbesuche“ im Visier.

Für nähere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.